

Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 20. Sitzung
des Ausschusses für Sport und Ehrenamt
am 25. März 2026

Sitzung des Ausschusses für Sport und Ehrenamt des Deutschen Bundestags

25. März 2026

Thema: „Reaktionen auf die jüngsten Ausschreitungen in deutschen Fußballstadien“

Zur Präventionsarbeit im Fußball durch die professionelle Soziale Arbeit der Fanprojekte

Stellungnahme der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dsj

Zusammenfassung

Die Fankultur ist ein tragender Bestandteil des deutschen Profifußballs und ein zentraler gesellschaftlicher Sozialisationsraum für junge Menschen. Sie trägt wesentlich zur Attraktivität und wirtschaftlichen Stärke des Fußballs bei.

Gleichzeitig bestehen Herausforderungen wie Gewaltphänomene, zunehmende Demokratieskepsis sowie Spannungen im Verhältnis zwischen Fans und Polizei.

Sozialpädagogische Fanprojekte sind ein bundesweit etabliertes und wirksames Instrument der Prävention. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zur Gewaltreduktion, Demokratieförderung und Stabilisierung der Fankultur. Damit unterstützen sie auch die Sicherheitsziele im Profifußball.

Die aktuelle Debatte um das Thema Sicherheit und die Rolle der Fanprojekte und der KOS sind geprägt von:

- einer zunehmend kontrovers geführten Debatte zwischen Fußball, Sicherheit, Politik und Fans,
- steigende Anforderungen an die Fanprojekte bei nicht ausreichenden Ressourcen,
- fehlende rechtliche Absicherung der Fanprojekte beim Vertrauensschutz.

Daher sind anzustreben:

- eine Versachlichung der allgemeinen Debatte, verbunden mit einer Rückbesinnung auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Netzwerk,
- Unterstützung für eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung der Fanprojektarbeit im Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen und Fußball
- Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen – Vertrauensschutz - für die Fanprojekte,
- sowie Förderung von Dialog- und Forschungsformaten zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Fans und Polizei.

Eine Stärkung der Fanprojektarbeit ist eine Investition in Prävention, Sicherheit und die nachhaltige Entwicklung des Profifußballs.

1. Einführung

Der Männerfußball in Deutschland hat weltweit die höchsten Zuschauer*innenzahlen. Nach Corona ist der Zulauf von jungen Fans enorm gestiegen. Der Erfolg und die Attraktivität des deutschen Fußballs werden nicht nur von Spielern und Vereinen bestimmt, sondern auch von der lebhaften Fankultur, die das Stadionerlebnis gestaltet. Fans und volle Stadien sind ein wichtiger Teil des Spiels und der Fußballkultur. Fankulturen sind dabei vielfältig und fußballbegeisterte Menschen erleben sie als wichtige Sozialisations- und Gemeinschaftsorte, an denen Weltbilder, Haltungen und Kompetenzen geprägt und verhandelt werden. Die Ultras sind aktuell zentral für die Fankultur, und ihre Anzahl ist beeindruckend. Sie sind die größte Jugendkultur unserer Zeit.

Die Stadien sind voll. Dies gilt nicht nur für die Bundesliga, sondern auch für die unteren Ligen. Sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind im Vergleich zur Besucher*innenzahl gering mit abnehmender Tendenz. In der Saison 2024/25 gab es 1.107 verletzte Personen bei einem Rekordwert von 25 Millionen Stadionbesucher*innen in den ersten drei Ligen. (Quelle: Polizei | ZIS)

Die Fankultur bietet neben zahlreichen positiven Sozialisations-, Zugehörigkeits- und Orientierungsmöglichkeiten auch Herausforderungen. Diverse Gewaltformen, Demokratieskepsis (u.a. befeuert durch das Spannungsfeld Fans/Polizei), Radikalisierung, Diskriminierung, toxische Härte- und Männlichkeitsideale, Sucht, Depression und Perspektivlosigkeit machen auch vor jungen Fußballfans nicht Halt.

Die moderne Sozialforschung belegt, dass partizipative Ansätze essenziell für das Gelingen von Veränderungsprozessen sind. Es ist daher zentral, Fans als Teil der Lösung zu betrachten und mit ihnen gemeinsam an den genannten Problemen zu arbeiten. Fanprojekte unterstützen diesen Ansatz und schaffen einen sozialen Raum für junge Menschen. Sie fördern eine vielfältige, partizipative und offene Fankultur.

2. Grundlagen der sozialpädagogischen Fanprojektarbeit

In Deutschland gibt es 71 sozialpädagogische Fanprojekte, die auf dem **Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS)** basieren und bei anerkannten Trägern der **lokalen Jugendhilfe** angesiedelt sind. Sie erfüllen somit einen **gesetzlichen Auftrag nach dem SGB VIII**. Die Finanzierung erfolgt gemeinschaftlich über DFB, DFL, Länder und Kommunen. Die KOS ist die zentrale Fach- und Koordinationsstelle der professionellen Fansozialarbeit in Deutschland.

Fanprojekte **unterstützen junge Menschen bei ihrer persönlichen Entwicklung** und **fördern eine demokratische, vielfältige und partizipative Fankultur** durch Freizeit- und Bildungsangebote. Sie stärken soziale und demokratische Kompetenzen und das gesellschaftliche Engagement junger Menschen. Fanprojekte fördern die vorhandenen Stärken der Jugendlichen, um ihr Selbstwertgefühl und ihre Eigenverantwortung zu erhöhen.

Fanprojekte **stärken das Vertrauen in demokratische Institutionen** durch umfassende **Präventions- und Bildungsarbeit**. Junge Fans lernen in offenen und freiwilligen Angeboten, wie man respektvoll und tolerant miteinander umgeht. Positive Verhaltenskompetenzen und -alternativen werden entwickelt, die im Alltag konkret anwendbar sind. **Demokratische Werte** und menschenrechtsbasierte Haltungen und Handlungsweisen werden gestärkt, und Vorurteile sowie Diskriminierung thematisiert und bearbeitet. Dies fördert Demokratieverständnis und Rechtsempfinden und zielt darauf ab, problematische Verhaltensweisen zu verringern.

Konkrete Maßnahmen sind:

- **Demokratieförderung** durch aktive Teilhabe und der Förderung menschenrechtsorientierter Haltungen. Zudem werden Bildungsangebote gemacht, um Feindbilder und Demokratiefeindlichkeit abzubauen und demokratische Werthaltungen zu fördern.
- **Gewaltprävention** durch Anti-Gewalt-Trainings, Reflexionsarbeit und Verantwortungsübernahme.
- Es werden Maßnahmen zur **Extremismus- und Radikalisierungsprävention** angeboten, wie individuelle Hilfe durch Einzelfallberatung und Bildungsangebote (z.B. Erinnerungsarbeit, Gedenkstättenfahrten, etc.)
- Zudem wird **Suchtprävention** betrieben, indem über Alkohol, Drogen und Spielsucht aufgeklärt wird, sowie alkoholfreie Auswärtsfahrten organisiert werden.
- **Diskriminierungsprävention** geschieht durch **Vielfaltsförderung**, kritische Männlichkeitsarbeit, Frauen- und Mädchenförderung, Antidiskriminierungsarbeit u.v.m.
- Der **Abbau von Feindbildern** zwischen rivalisierenden Fanszenen sowie zwischen Fans und Polizei erfolgt durch kritische Auseinandersetzung mit festgefahrenen Ressentiments sowie durch pädagogisch begleitete Erlebnis-, Austausch- und Gesprächsangebote auf dem neutralen Boden „Fanprojekt“.
- **Lebens- und Sozialraumbegleitung** an Treffpunkten der Fans oder bei Heim- und Auswärtsspielen.

3. Zur aktuellen Situation in den Fankurven hinsichtlich zweier sicherheitsrelevanter Aspekte

- a) Stadionverbote**
- b) Verhältnis zwischen Fans und Polizei**

Allgemeine Entwicklung

Veränderungen in der Fankultur entwickeln sich über lange Zeit. Fanprojekte begleiten die Fanszenen kontinuierlich in ihrer unmittelbaren Lebenswelt und erkennen und analysieren diese Veränderungen, um ihre Angebote entsprechend anzupassen und ihrer Beratungsfunktion im Netzwerk entsprechen zu können. Sie sind so etwas wie frühzeitige Seismografen von gesellschaftlichen Veränderungsprozessen.

Es ist wichtig, festzustellen, dass das Sicherheitsniveau in den Stadien hoch ist und die große Mehrheit der Fans und Zuschauer*innen sich sicher fühlt. Die Zusammenarbeit zwischen Vereinen, Sicherheitsbehörden; Kommunen und Fanprojekten funktioniert gut, jedoch bleibt das Verhältnis zwischen Teilen der Fans und der Polizei angespannt, was aus Perspektive der KOS mehr Aufmerksamkeit erfordert, da einer Verfestigung von demokratieskeptischen Haltungen unter Jugendlichen zwingend entgegengewirkt werden muss.

Die Konflikte im Fußball, besonders in den Themenkomplexen Kommerzialisierung sowie Sicherheit, haben zugenommen. Viele Fans fühlen sich von den Dialogangeboten seitens des Fußballs und der Politik ausgeschlossen und in den geführten Debatten in ihren Interessen nicht ausreichend vertreten, was zu einem Rückzug und zu verhärteten Linien in der Konfliktaustragung geführt hat. Auch hier ist es wichtig zu betonen, dass die großen, bundesweiten Proteste der Fanszenen bisher friedlich verlaufen sind.

Zugleich gibt es eine Wiederbelebung des Hooliganismus. Auch Vandalismus wird vermehrt ausgeübt. Kampfsport, insbesondere Mixed Martial Arts (MMA), hat unter jungen Fans, auch Hooligans, an Attraktivität gewonnen.

Schon in unserer Stellungnahme zur Sitzung des Sportausschusses am 21. Februar 2024¹ wies die KOS auf die Brisanz dieses Themas hin und unterstrich die Bedeutung einer intensivierte Zusammenarbeit zwischen den Fanbeauftragten der Vereine und den Fanprojekten. DFB und DFL haben in der Zwischenzeit die Lizenzierungsaufgaben für die Vereine in diesen Bereichen erhöht. So müssen zukünftig in der Bundesliga mindestens sechs, in der 2. Liga mindestens vier und in der 3. Liga mindestens zwei hauptamtliche Fanbeauftragte bei den Klubs arbeiten.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, auch die zweite wichtige Säule in der Fanbetreuung, die der Fanprojekte, ebenfalls zu stärken.

¹ www.bundestag.de/resource/blob/990588/240221-KOS.pdf

Es ist wichtig, problematische Tendenzen früh zu erkennen und effektive Lösungen zu finden. Die KOS hat bereits reagiert und bietet verstärkt Schulungsangebote an, wie etwa im Rahmen unseres Langzeit-Schwerpunktes Gewaltprävention (2024-2028). Aufgrund der Vielzahl an Themen und der nicht bedarfsgerechten Finanzierung stoßen KOS und Fanprojekte jedoch an ihre Grenzen, was eine intensivere Auseinandersetzung einschränkt.

Trotz dieser besorgniserregenden Entwicklungen steht die große Mehrheit der Fans für eine friedliche Fankultur ein. Diese Mehrheit gilt es zu stärken und zu stabilisieren.

a) Stadionverbote

Stadionverbote sind keine staatliche Sanktion, sondern ein präventives Instrument der Vereine auf Grundlage des Hausrechts, um im Sinne der Verkehrssicherungspflicht etwa gewalttätige oder extremistische Personen vom Stadion fernzuhalten. Die Aussprache bundesweiter Stadionverbote ist seit 1993 möglich.

Obwohl die Richtlinien zur Erteilung von Stadionverboten explizit als präventives Instrument konzipiert sind, wird die Aussprache von betroffenen Fans in der Regel als Strafe aufgefasst.

Stadionverbote können für die Entwicklung jüngerer Fans oft negative Konsequenzen haben. Diese werden von ihrem sozialen Umfeld getrennt und können sich problematischen Gruppen zuwenden, die z. B. Radikalisierungs- oder Suchtproblematiken aufweisen. Im Fanumfeld genießen Stadionverbotler oft einen Märtyrerstatus, was weitere gegenteilige Effekte erzeugt. Statt einer kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln werden im schlechtesten Fall selbst- oder fremdschädigende Verhaltensweisen positiv umgedeutet und gefördert.

Stadionverbote dürfen daher nicht willkürlich erteilt werden. Es ist wichtig, zu prüfen, ob eine Person tatsächlich eine Gefahr darstellt, wie sich deren persönlichen Umstände gestalten und ob man andere Wege finden kann, um mit Fehlverhalten umzugehen. Erfahrungsgemäß können gerade bei jugendlichen Fans individuelle und sozialbezogene Auflagen positive Entwicklungsprozesse anstoßen. Genau an diesen Stellen sind die Fanprojekte mit ihrer pädagogischen Expertise unverzichtbare Partner

Nur lokale Stadionverbotskommissionen der Bezugsvereine können die individuelle Lebenssituation eines Jugendlichen erfassen und treffsichere Auflagen beschließen, die positive Wirkungen und nachhaltige Verhaltensänderungen erzeugen. In den Neuregelungen der Stadionverbotsrichtlinien, welche Ende 2024 durch die IMK angestoßen wurden und im Austausch zwischen Fußball und Politik verhandelt werden, sieht die KOS eine Möglichkeit der sachlichen Auseinandersetzung mit diesem stark emotional besetzten Themengebiet. Die Einrichtung einer Fachaufsicht wird als sinnvoller Kompromiss bewertet, der einerseits die Kompetenzen vor Ort bei den lokalen Stadionverbotskommissionen belässt, andererseits ein beratendes Gremium schafft, um einheitliche und nachvollziehbare Verfahrensweisen und

Umsetzungen zu gewährleisten, was wiederum für mehr Transparenz sorgen kann. Größtmögliche Transparenz und Partizipation sind zur Stärkung des Rechtsempfindens, der Verhaltenssicherheit und des Vertrauens in die Institutionen der Erwachsenenwelt junger Menschen wichtige Eckpfeiler, die höchster Beachtung bedürfen.

b) Verhältnis Fans – Polizei

Konflikte zwischen Fans und der Polizei können in eine generelle Skepsis junger Menschen gegen rechtsstaatliche Institutionen umschlagen und fördern somit indirekt demokratiefeindliche Tendenzen. Fanprojekte arbeiten seit vielen Jahren als vermittelnde Instanzen an dieser Problemstellung, sind durch ihre eingeschränkten finanziellen, zeitlichen und personellen Ressourcen aber beschränkt. Ebenso weisen KOS und Fanprojekte seit vielen Jahren darauf hin, wie essenziell diese Fragestellung in Bezug auf demokratieskeptische Entwicklungen unter Jugendlichen ist. Große Hoffnung setzen wir daher in die aktuell laufende Forschungs- und Projektarbeit der KoFaS zum Thema Verhältnis Fans und Polizei (*„Fans und Polizei: Konflikte transformieren“*), welches das Ziel hat, Formate zu entwickeln, die einer Annäherung zwischen Fans und Polizei förderlich sind.

4. Folgerungen und Bedarfe

Rechtssicherheit

Zentraler Kern der Arbeit der Fanprojekte ist die Beziehungsarbeit zu den jugendlichen Fans, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert. Fans müssen sicher sein können, dass Dinge, die sie den Kolleg*innen anvertrauen, auch bei diesen verbleiben. Durch ihren gesetzlichen Auftrag im Rahmen des SGB VIII sind Fanprojekte an ihre Verschwiegenheitspflicht und den Vertrauensschutz gebunden. Es besteht aber kein Zeugnisverweigerungsrecht im Rahmen des §53 StPO. Gerade im sensiblen Bereich der Gewaltprävention ist dies eine essenzielle Grundvoraussetzung ihrer Arbeit, um mit jungen Menschen offen und vertrauensvoll über mögliches Fehlverhalten sprechen und dieses bearbeiten zu können. Eine Stärkung dieses Schutzes durch ein **Zeugnisverweigerungsrecht**² wäre zeitgemäß und wichtig.

Denn das Vertrauen der Fans ist für die Arbeit der Fanprojekte entscheidend. Ebenso wie das Vertrauen aller Netzwerkpartner*innen in die präventive Wirkung der Fanprojektarbeit. In Konfliktsituationen fungieren sie als Vermittler und bieten geschützte Räume für Dialog. Auch als Verbindung zu Institutionen wie Vereinen und Polizei sind sie wichtige Partnerinnen in der Aufrechterhaltung von Dialog und Austausch im gemeinsamen Bestreben nach einem friedlichen, positiven Stadionerlebnis. Der Jugendarbeit wird eine hohe präventive

² <https://www.zeugnis-verweigern.de/2023/10/25/keine-beugehaft-in-karlsruhe-konsequenzen-weiterhin-offen/>

Wirkung zugeschrieben. Daher sollte diesen Bereichen größere Bedeutung beigemessen werden – nicht nur rechtlich, sondern auch finanziell und personell.

Ressourcen

Die 71 lokalen Fanprojekte haben mit großen finanziellen Sorgen und Einschränkungen zu kämpfen. Hohe Kosten für Personal, Energie und Miete führen zu einem Mangel an Ressourcen für wichtige Arbeitsaufträge und Angebote. Zudem gibt es Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal zu finden, da viele Fachkräfte geregeltere Jobs bevorzugen. Die Fluktuation ist gestiegen, und ungünstige Arbeitszeiten, die rechtliche Unsicherheit sowie Unterbesetzungen verschärfen die Situation.

Die KOS hat seit 2013 keine Ressourcensteigerung mehr erhalten und arbeitet weiterhin mit fünf Referent*innen und einer Verwaltungskraft, obwohl die Anzahl der betreuten Fanprojekte deutlich gestiegen ist. Das bedeutet, dass auch die KOS entscheiden muss, Aufgaben einzuschränken. Schon die letzte Bundesregierung, wie auch die aktuelle, haben in den jeweiligen Koalitionsverträgen die Absicht formuliert, die KOS weiter zu unterstützen. Dennoch hat sich an der aktuellen Situation wenig geändert.

Die Fanprojekte und die KOS stehen vor großen Herausforderungen, besonders aufgrund der angespannten Finanzierung, die sich seit fünf Jahren zuspitzt. Eine ausreichende Finanzierung durch Kommunen, Bundesländer und den Fußball ist entscheidend für den Erfolg und die präventive Wirkung der Fanprojektarbeit.

Die Fanprojekte und die KOS benötigen dringend zuverlässige und zukunftssichere Bedingungen, um ihre wichtige Arbeit weiterhin in guter Qualität leisten zu können. Es ist wichtig, dass im Netzwerk eine gemeinsame Verständigung darüber gefunden wird, wie die Arbeit in den kommenden Jahren stabilisiert und mit genügend Ressourcen ausgestattet werden kann.

Michael Gabriel
Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dsj

Frankfurt am Main, März 2026



Bundesministerium
des Innern

Nachbericht zu TOP 1 „Reaktionen auf die jüngsten Ausschreitungen in deutschen Fußballstadien“ der 20. Sitzung des Ausschusses für Sport und Ehrenamt des Deutschen Bundestages am 25. März 2026



Im Anschluss der 20. Sitzung des Ausschusses für Sport und Ehrenamt beim Deutschen Bundestag am 25. März 2026 zu dem

Thema: *Reaktionen auf die jüngsten Ausschreitungen in deutschen Fußballstadien (TOP 1)*

sind Fragen offen geblieben, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

1.) Wie erklären Sie die Rechtmäßigkeit der von der Bundespolizei bei der Begegnung „Bergamo gegen Dortmund“ getroffenen Maßnahmen? (Frage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Im Zusammenhang mit dem Auswärtsspiel Atalanta Bergamo gegen Borussia Dortmund am 25. Februar 2026 wurde das Verhältnis zwischen italienischen und deutschen Fußballfans der beteiligten Vereine auf der Grundlage bestehender Erkenntnisse als „rivalisierend“ eingestuft. Bei diesem Hochrisikospiele wurden nach polizeilicher Lageeinschätzung Ausschreitungen erwartet.

Der Bundespolizei obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes gemäß § 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG).

Die Untersagung der Ausreise an der Grenze erfolgt im Einzelfall nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Passgesetzes (PassG).

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 PassG können die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 PassG vorliegen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG ist der Pass zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Als eine Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG können Handlungen gewertet werden, die geeignet sind, dem internationalen Ansehen Deutschlands zu schaden. Dabei ist in der



Rechtsprechung anerkannt, dass das gewalttätige Auftreten deutscher Fußballfans im Ausland das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schädigen kann. Es besteht daher eine staatliche Verpflichtung, anlässlich von sportlichen Großereignissen mit vielen Zuschauern gewalttätige Auseinandersetzungen, bei denen es regelmäßig zu Körperverletzungen und Landfriedensbrüchen in großem Umfang kommt, zu verhindern.

Ein „Ausrufen“ von konkreten Namen, mit der Aufforderung sich bei der Bundespolizei zu melden, wurde von der Bundespolizei nicht durchgeführt.

2.) Warum werden die Stadionallianzen, die ein Erfolgsmodell für gute Kooperation und Netzwerkarbeit sind, nicht bundesweit eingerichtet? (Frage der Fraktion DIE LINKE)

Die große Bedeutung der Stadionallianzen wurde durch zwei von der Bundesregierung beauftragte wissenschaftlichen Studien (FH Potsdam) zu den Effekten der bestehenden Stadionallianzen festgestellt (siehe Anlage 1). In diesem Rahmen wurde auch die bundesweite Umsetzung dieses Präventiv-Formats zur Herstellung eines sicheren Stadionerlebnisses empfohlen. Diese Empfehlung wurde am 18. Oktober 2024 in München im Rahmen des Spitzengesprächs zum Thema „Gewalt im Fußball“ einhellig befürwortet und anschließend sowohl in der Sport- wie auch der Innenministerkonferenz positiv aufgenommen. Die konkrete Umsetzung einer solchen Modells vor Ort muss durch die jeweiligen Länder, Fußballlandesverbände, Vereine und Fangruppen erfolgen. Dies liegt nicht im Kompetenzbereich des Bundes. Beispielsweise wurde für das Land Nordrhein-Westfalen die „Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung und Erhaltung von Stadionallianzen“ zwischen neun Vereinen der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga (Borussia Dortmund, Borussia VfL 1900 Mönchengladbach, FC Gelsenkirchen-Schalke 04, 1. FC Köln, Bayer 04 Leverkusen, DSC Arminia Bielefeld, SC Paderborn 07, VfL Bochum 1848 und Fortuna Düsseldorf 1895) und den örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden vertreten durch den Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 abgeschlossen.

Ausschuss für Sport und Ehrenamt PA 5

Von: [REDACTED]@auswaertiges-amt.de>
Gesendet: Freitag, 17. April 2026 09:40
An: Ausschuss für Sport und Ehrenamt PA 5
Betreff: Nachreichung zu Frage von MdB Limburg in 20. Sitzung des AfSE am 25.03.2026

Kategorien: ist veraktet

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

u.a. sende ich Ihnen die Nachlieferung bezüglich der Nachfrage von MdB Limburg in der 20. Sitzung des BT-Ausschusses für Sport und Ehrenamt am 25.03.2026 zu TOP 2 „Bericht der Bundesregierung zur Sicherheitssituation für die Delegation des DFB und die Fans der deutschen Nationalmannschaft bei der Weltmeisterschaft 2026 mit Fokus auf die Situation in den USA und Mexiko“.

Die Nachfrage bezog sich darauf, inwieweit es Pläne des AA/BReg gebe, Fans mit Visum und Fussballticket, denen die Einreise verweigert würde, gezielt zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Matthias Düwell

Antwort Auswärtiges Amt:

Die Auslandsvertretungen werden die konsularische Betreuung deutscher Staatsangehöriger auf Grundlage des Konsulargesetzes und im Rahmen ihrer Befugnisse sicherstellen.

Einreisen von Deutschen in die USA

Einreisen können auf unterschiedlichen Wegen beantragt werden:

Eine visumfreie Einreise von Bürgern bestimmter Länder, auch Deutscher, ist für touristische oder geschäftliche Zwecke mit einem Aufenthalt von max. 90 Tagen im Rahmen des sogenannten Visa-Waiver-Programms möglich. Hierfür muss vorab online eine Genehmigung über das „Electronic System for Travel Authorisation“ (ESTA) beantragt werden. Eine ESTA-Genehmigung stellt keine Einreisegarantie dar, sondern berechtigt nur zur Beantragung der Einreise. Die zuständigen US-amerikanischen Behörden weisen auf ihren Webseiten bereits bei Beantragung des ESTA darauf hin, dass die finale Entscheidung, eine Einreise zu gewähren, in alleiniger Zuständigkeit des Grenzbeamten (Immigration Officer) der U.S. Customs and Border Protection (CBP) liegt. Dies gilt auch, wenn vor Reiseantritt ein Visum bei einer US-amerikanischen Auslandsvertretung beantragt und von dieser erteilt wurde.

Auch in diesen Fällen prüft der US-Grenzschutzbeamte eigenständig, ob die vor ihm stehende Person zum Zeitpunkt der Einreise weiterhin einreiseberechtigt ist.

Eine Verweigerung der Einreise (Refusal of Admission) ist keine Inhaftierung. Bei einer Einreiseverweigerung müssen Betroffene im Transit in gesicherten Bereichen warten bis die Rückkehr ins Herkunftsland mit dem nächsten verfügbaren Flug erfolgen kann. Nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) greift daher auch nicht die mandatorische Benachrichtigungspflicht seitens der US-Behörden. Die Bitte um konsularische Unterstützung kann daher nur durch die/den Reisenden selbst erfolgen. Da in der Regel elektronische Geräte ebenso wie Handys durch die CBP einbehalten und erst bei Betreten des Flugzeugs an die abgewiesenen Reisenden zurückgegeben werden, erfahren die Auslandsvertretungen oft erst nach Rückführung von diesen Einzelfällen.

In den aktuellen Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts finden sich deshalb auszugsweise folgende Hinweise zu den USA:

„Einreisekontrolle

Weder eine gültige ESTA-Genehmigung noch ein gültiges US-Visum begründen einen Anspruch auf Einreise in die USA. Die endgültige Entscheidung über die Einreise trifft der US-Grenzbeamte. Es empfiehlt sich, Nachweise über die Rückreise (z.B. Flugbuchung) bei der Einreise mitzuführen. Gegen dessen Entscheidung gibt es keinen Rechtsbehelf. Den deutschen Auslandsvertretungen ist es nicht möglich, auf die Rückgängigmachung einer Einreiseverweigerung hinzuwirken.“

Einreisen von Deutschen nach Mexiko

Einreisen sind bei einem Aufenthalt von bis zu 180 Tagen und mit den entsprechenden erforderlichen Unterlagen (Reisepass o. vorläufiger Reisepass in gutem Zustand und mind. 6 Monate gültig) möglich. Hierzu finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts unter anderem folgende Hinweise: „Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise kein Visum, wenn der Reisezweck ein Urlaub, eine Durchreise oder geschäftlicher Natur ist, sofern der Aufenthalt nicht länger als 180 Tage dauert. Touristen dürfen keine bezahlten Tätigkeiten ausüben. Es ist nicht möglich, nach Einreise einen Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltzweck (z.B. Erwerbstätigkeit) zu beantragen.“

Einreisen von Deutschen nach Kanada:

In den aktuellen Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts finden sich auszugsweise folgende Hinweise zu Kanada:

„Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise und den Aufenthalt für Aufenthalte von bis zu sechs Monaten zu touristischen, geschäftlichen Zwecken oder zum Transit nach/in Kanada kein Visum. Deutsche Staatsangehörige, die auf dem Luftweg nach Kanada ein- bzw. durchreisen wollen, müssen vor Reiseantritt eine elektronische Reisegenehmigung (electronic Travel Authorization - eTA) beantragen. Bei Einreise auf dem Land- oder Seeweg ist diese eTA nicht erforderlich.“

Für die WM gilt:

Die USA (wie auch Mexiko und Kanada) haben sich bezüglich Fanreisen zu keinem anderen Vorgehen verpflichtet. Allerdings bietet die FIFA (in Zusammenarbeit mit den USA) die Möglichkeit einer bevorzugten Bearbeitung an (FIFA PASS (Priority Appointment Scheduling System)). Informationen hierzu, auch zu den üblichen Einreisebestimmungen finden sich unter folgendem Link:

<https://www.fifa.com/de/tournaments/mens/worldcup/canadamexicousa2026/articles/reisen-visa-fifa-pass>
<<https://www.fifa.com/de/tournaments/mens/worldcup/canadamexicousa2026/articles/reisen-visa-fifa-pass>> . Ein Ticket für den Besuch eines Fußballspiels kann dabei allenfalls als Reisezweck gelten.

Matthias Düwell

Parlaments- und Kabinettsreferat (Ref. 011)

●●● Auswärtiges Amt | Werderscher Markt 1, 10117 Berlin



www.auswaertiges-amt.de <<http://www.auswaertiges-amt.de/>>